

Reglement über die Abfallbewirtschaftung (Abfallreglement)

Reglement über die Abfallbewirtschaftung

Gestützt auf die §§ 6 Abs. 3, 22 Abs. 1 und 35 des kantonalen Abfallgesetzes sowie das Organisationsreglement des Gemeindezweckverbandes Kehrichtverbrennungsanlage Thurgau (nachfolgend Verband) erlässt die Gemeinde Romanshorn folgendes Reglement über die Abfallbewirtschaftung (Abfallreglement):

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck

Das Reglement bezweckt die Verminderung der Abfallmenge, die sinnvolle Wiederverwendung und Verwertung sowie die schadlose Beseitigung der Abfälle aus Haushalt, Gewerbe und Industrie.

Art. 2

Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieses Reglementes gelten für das ganze Gebiet der Politischen Gemeinde Romanshorn.

Art. 3

Übergeordnete Erlasse

Die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über den Gewässer- und Umweltschutz sowie die Abfallbewirtschaftung sind übergeordnet und gehen den vorliegenden Bestimmungen vor.

Art. 4

Abgabepflicht

¹ Abfälle sind der Kehrichtabfuhr oder den Spezialabfuhrern mitzugeben.

Kompostierung

² Garten- und Küchenabfälle sind zu kompostieren, sofern dies ohne störende Einwirkungen auf die Umgebung möglich ist.

³ Abfälle, die sich zur Wiederverwertung eignen, sind separat abzuliefern oder für die Separatsammlungen bereitzustellen (Altpapier, Altglas, Textilien, Altmetall, Altöl etc.).

Art. 5

Verbotene Ablagerungen

¹ Jedes Ablagern von Abfällen in Wald und Flur, in und an Gewässern sowie bei Separat-Sammelstellen ist verboten.

² Feste Abfälle dürfen in keiner Form, auch nicht zerkleinert oder zermahlen, in die Kanalisation gebracht werden.

Verbrennen von Abfällen

³ Das Verbrennen von Abfällen im Freien oder in ungeeigneten Feuerungsanlagen ist verboten. Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen aus Garten, Feld oder Forst ist zulässig, sofern keine übermässigen Immissionen entstehen.

II. Organisation

Zuständigkeit

Art. 6

- ¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement sowie die Bestimmungen des Bundes und des Kantons, soweit die Gemeinde zuständig ist. Er kann den Vollzug einer speziellen Kommission oder einer Verwaltungsabteilung übertragen.
- ² Der Gemeinderat kann Dritte mit der Organisation von Sammeldiensten und der Verwertung der Abfälle beauftragen, soweit diese Aufgaben nicht vom Verband (KVA Thurgau) wahrgenommen werden.
- ³ Der Gemeinderat kann die vom Regierungsrat erlassenen Trennungsvorschriften ergänzen.
- ⁴ Er kann Vorschriften des Verbandes für verbindlich erklären und im jährlich erscheinenden "Abfallmerkblatt" ergänzende Ausführungsbestimmungen festlegen.

Information

Art. 7

Der Verband, der Gemeinderat und die Bauverwaltung orientieren periodisch über die Abfallbewirtschaftung.

Kontrolle

Art. 8

Die zuständigen Organe der Gemeinde sind berechtigt, Abfallanlagen zu kontrollieren. Die Anlagenbetreiber haben bei diesen Kontrollen mitzuwirken.
Der Gemeinderat regelt die Überwachung der Sammelstellen.

Sammeldienste/ Sammelplätze

Art. 9

- ¹ Der Verband und der Gemeinderat bestimmen:
 - Die Sammeldienste für Siedlungsabfälle;
 - Die Sammeldienste oder Sammelplätze für Separat-Sammlungen;
 - Die Sammeldienste oder Sammelplätze für Sonderabfälle und problematische Abfälle.
- ² Sie erlassen die notwendigen Anordnungen für die Durchführung der Sammlungen und machen diese öffentlich bekannt.

III. Finanzierung

	Art. 10
Grundsatz	Die Gemeinde erhebt zur Erfüllung ihrer Aufgaben kostendeckende Gebühren, welche insbesondere nach dem Verursacherprinzip veranlagt werden. Für den Bereich Abfallbeseitigung wird in der Gemein- derechnung eine "Spezialfinanzierung" geführt.
	Art. 11
Gebühren	¹ Die Gebühren sind im Anhang zu diesem Reglement festgelegt. ² Soweit der Verband Aufgaben der Gemeinde über- nimmt, gilt der Gebührentarif des Verbandes.
	Art. 12
Preisanpassung	¹ Die Gebühren können der Preis- und insbesondere der Aufwandentwicklung angepasst werden. ² Dafür zuständig sind: <ul style="list-style-type: none">• Gemeindeversammlung für die Entsorgungsgrund- gebühr;• Gemeinderat für die Gebühren der Grünabfuhr und des Häckseldienstes.

IV. Schlussbestimmungen

	Art. 13
Strafbestimmungen	¹ Bei fahrlässigen oder vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglementes kann die Bauverwaltung Bussen aussprechen und die anfallenden Kosten in Rechnung stellen. ² In schweren Fällen erfolgt Strafanzeige beim Bezirksamt. ³ Die eidgenössischen und kantonalen Strafbestimmungen sowie diejenigen des Verbandes bleiben vorbehalten.
	Art. 14
Rechtsmittel	Gegen Verfügungen der Bauverwaltung kann innert 20 Tagen beim Gemeinderat schriftlich Rekurs erhoben werden.
	Art. 15
Aufhebung bisherigen Rechts	Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 31. Mai 1988.

Art. 16

Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und das zuständige Departement auf den 01. Januar 1999 in Kraft.

Vom Gemeinderat genehmigt am: 24. November 1998

Namens des Gemeinderates:
Der Gemeindeammann: W. Anderes
Der Gemeindeschreiber: R. Friedli

Von der Gemeindeversammlung gutgeheissen am: 25. Januar 1999

Vom Departement für Bau und Umwelt genehmigt am: 09. Februar 1999

Anhang zum Reglement über die Abfallbewirtschaftung

Gebühren

Entsorgungsgrundgebühr pro Jahr

in Franken
exkl. MWST

Haushaltungen	25.--
Gewerbe- und Industriebetriebe, Hotels, Heime, Schulen usw.	40.--

Es erfolgen keine Teilrechnungen und keine
Rückzahlungen

Kehrichtmarkenbogen à zehn Marken	20.00
Containerplomben 800 l pro Leerung	45.--

Grünabfuhrgebühren

inkl. MWST

• Bündelmarke pro Stück à 25 kg	6.--
• Container 120 -140 l pro Stück	6.--
• Container 120 - 140 l Jahresmarke	100.--
• Container 600 - 800 l pro Leerung	40.--
• Container 600 - 800 l Jahresmarke	650.--

Häckseldienst

inkl. MWST

Pro Einsatz	bis 15 Min.	15.--
Für jede weiteren fünf Minuten		15.--

Reduktion der Entsorgungsgrundgebühr von Fr. 35.- auf Fr. 25.- für Haushaltungen von
von Fr. 50.- auf Fr. 40.- für Gewerbe- und Industriebetriebe, Hotels, Heime, Schulen usw.

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am: 24. Januar 2005

Erhöhung der Grünabfuhrgebühren von Fr. 4.- auf Fr. 6.- für Bündelmarke pro Stück à
25 kg und Container 120 -140 l pro Stück, von Fr. 70.- auf Fr. 100.- für Container 120 -
140 l Jahresmarke, von Fr. 30.- auf Fr. 40.- auf Container 600 - 800 l pro Leerung sowie
von Fr. 500.- auf Fr. 650.- für Container 600 - 800 l Jahresmarke. Erhöhung des Häcksel-
dienstes von Fr. 10.- auf Fr. 15.- für jede weitere fünf Minuten.

Genehmigt vom Gemeinderat am 3. Juli 2012

Dieser Gebührentarif tritt auf den 1. Januar 2013 in Kraft.